

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2003

Nr. 2003/1939

Behinderung: Betriebswirtschaftliche Software-Lösung ABACUS für die Behindertendienste des Kantons Solothurn ab 1. Januar 2004

1. Ausgangslage

Die Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn verwalten für die Behindertendienste des Kantons Solothurn (Wohnheim Wyssstei und Beschäftigungsstätte Wyssstei) treuhänderisch das Finanz- und Rechnungswesen, die Personaladministration und die Informatik.

Ab 1. Januar 2004 führen die solothurnischen Spitäler das neue betriebswirtschaftliche EDV-System „NAXOS“ ein. Für die Behindertendienste des Kantons Solothurn ist diese EDV-Lösung nicht geeignet (zu aufwändig und zu teuer). Es muss daher für die Behindertendienste ein neues betriebswirtschaftliches EDV-System auf den 1. Januar 2004 eingeführt werden.

2. Erwägungen

Für die Beschaffung einer neuen EDV-Lösung wurde – aufgrund des Auftragswertes – das Einladungsverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen nach dem Submissionsgesetz § 14 angewendet (keine Ausschreibung aber mindestens drei Angebote).

Es wurde eine Offertübersicht mit Bewertung erstellt. Die BDO-Visura hat die höchste Bewertungspunktzahl erreicht. Da alle drei Angebote die Softwarelösung ABACUS (meistverbreitete Software im KMU- und Behindertenbereich) beinhalten, sind von den Software-, Einführungs- und Schulungskosten keine grossen Unterschiede erkennbar (die All-Consulting AG Solothurn ist am höchsten). Es sind somit nur „weiche“ Faktoren, welche zu Gunsten der BDO-Visura sprechen. Die Firma PricewaterhouseCoopers in Basel hat den Nachteil, dass sie grössere Reise- und Anfahrtsspesen haben werden, und dass die Personalressourcen auf vier Personen beschränkt sind. Die Firma All-Consulting AG in Solothurn hat nebst den höchsten Kosten für Software, Einführung und Schulung noch den Nachteil, dass sie wenig Personal (zwei bis drei Personen) zur Verfügung stellen können, und dass sie wenig Erfahrung im Behindertenbereich (Einführung der EDV-Software Abacus bei der Stiftung Arkadis, Olten) haben. Die Firma BDO-Visura AG Solothurn hat den Vorteil, dass sie eine ähnliche Behinderteninstitution (Blumenhaus Buchegg) bereits eingeführt hat, und dass sie ab dem 1. Januar 2004 auch noch die grösste Behinderteninstitution des Kantons Solothurn, die VEBO, mit der Abacus-Lösung einführt. Die Behindertendienste des Kantons Solothurn können also noch von Ressourcen „Einführung VEBO“ profitieren.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14, 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55)

- 3.1 Den Zuschlag erhält, unter Vorbehalt der vertraglichen Einigung, die BDO-Visura, Solothurn, zum Preis von Fr. 163'343.60.
- 3.2 Der Direktor der Kantonalen Behindertendienste wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Kosten gehen zu Lasten der Kantonalen Behindertendienste.
- 3.4 Ziffer 3.1. ist den nichtberücksichtigten Anbietern durch die Kantonalen Behindertendienste mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Kantonalen Behindertendienste erteilen den nicht berücksichtigten Anbietern auf Gesuch hin umgehend die in § 27 des Submissionsgesetzes beschriebenen Auskünfte.
- 3.5 Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus, 4502 Solothurn, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

(L:\soz\behindertenheime\Wyssestei\RRB-Software.doc)

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Behindertendienste Solothurn, Wohnheim Wysssestei, Weissensteinstrasse 102,
Postfach, 4503 Solothurn